

## **UMSETZUNG DER REFORM DER PFLEGEBERUFE**

### **DEVAP HANDLUNGSHILFEN - Teil 1**

#### **ZUM HINTERGRUND**

Der Deutsche Evangelische Verband für Altenarbeit und Pflege e.V. (DEVAP) hat bereits im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Umsetzung der Pflegeberufereform befasst. Die Mitglieder sind Experten aus dem stationären und ambulanten Pflegebereich sowie aus dem Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung; die Leitung hat Uwe Machleit, DEVAP-Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Fachausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung, übernommen.

Das Pflegeberufegesetz beinhaltet einen Kompromiss, der sowohl die generalistische Ausbildung etabliert, als auch weiterhin die Alten- und Kinderkrankenpflegeausbildung für eine Übergangsfrist ermöglicht; die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung wurden am 21. September 2018 vom Bundesrat beschlossen. Geregelt wird mit dem Gesetz die Ausbildung der Pflegefachkräfte; die Regelungen zur Ausbildung von Hilfskräften bleibt weiterhin Aufgabe der Länder und wurde nicht auf Bundesebene geregelt.

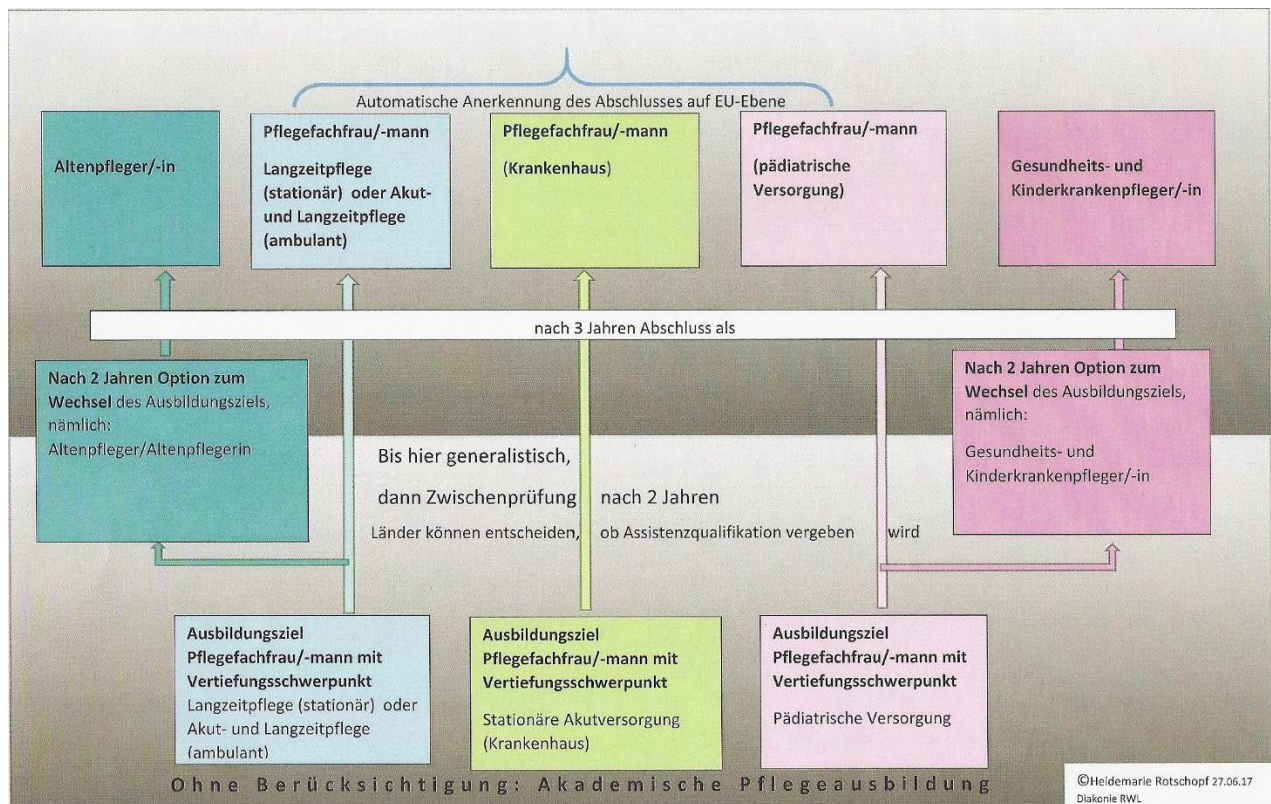
Ziel der Arbeitsgruppe ist die schrittweise Veröffentlichung von Handlungshilfen/-empfehlungen für die Träger stationärer Einrichtungen und ambulanter Dienste sowie für Pflegeschulen, in denen die gesetzlichen Neuerungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben erläutert werden. Themen sind Kooperationsverträge, die Qualität der praktischen und theoretischen Ausbildung, die Finanzierung, Zeitschienen zur Umsetzung, etc. Der DEVAP hofft, seinen Mitgliedern damit eine kurze und prägnante Aufbereitung der Vielzahl an Informationsmaterialien zum Thema Pflegeberufegesetz zu bieten und bei der Umsetzung zu unterstützen.

#### **PFLEGEBERUFEGESETZ – WEITERENTWICKLUNG DER PFLEGEBERUFE**

Der Bundestag hat das Pflegeberufegesetz am 22. Juni 2017 beschlossen; der Bundesrat stimmte am 7. Juli 2017 zu. Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft. Mit dem Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Finanzierungsverordnung am 21. September 2018 im Bundesrat werden nun auch die Umsetzungsfragen geregelt. Die finalen Fassungen stehen online im Bundesanzeiger zur Verfügung <https://www.bgbl.de/>.

Das Pflegeberufegesetz wird ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz ablösen. Ziele sind, das Berufsbild an die sich verändernden Bedarfe in den verschiedenen Versorgungssettings anzupassen, die Ausbildung zur Pflegefachkraft zu modernisieren und damit attraktiver zu machen sowie den Berufsbereich der Pflege insgesamt aufzuwerten. Kern ist die Einführung einer dreijährigen, generalistischen beruflichen Ausbildung mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“. Die schulische und praktische Ausbildung dient künftig der Vermittlung von Kompetenzen für die selbstständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen. Neben dem generalistischen Berufsabschluss können Auszubildende mit einem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege sowie der Pädiatrischen Pflege für das dritte Ausbildungsjahr auch eine

Spezialisierung mit dem Abschluss „Altenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ wählen.



Eine zusätzliche Qualitätsverbesserung soll durch die Modernisierung der Ausbildungsinhalte, durch eine bessere Ausstattung der Pflegeschulen und mehr Praxisanleitung im Betrieb erreicht werden. Für die berufliche Pflegeausbildung ist eine einheitliche Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung von Schulgeldfreiheit und des Anspruchs der Auszubildenden auf angemessene Ausbildungsvergütung vorgesehen. Mit der erstmaligen Regelung von Vorbehaltsaufgaben, die aufgrund der dafür benötigten Qualifikation nur von Pflegefachkräften wahrgenommen werden dürfen, wird die Pflege als eigenständiger Berufsbereich aufgewertet. Die vorbehaltenen Tätigkeiten des neuen Berufes umfassen die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Die bisherigen Ausbildungen nach dem Altenpflege- bzw. dem Krankenpflegegesetz, nach denen noch bis Ende 2019 ausgebildet wird, sind einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gleichgestellt, d.h. die bisherigen Berufsbezeichnungen gelten fort; eine Umschreibung auf die neue Berufsbezeichnung erfolgt nicht.

## NEUERUNGEN - WAS ÄNDERT SICH?

Nach Verabschiedung der beiden Verordnungen, stellt sich nun die Frage, was sich für die ambulanten Dienste, stationären und teilstationären Einrichtungen und Pflegeschulen künftig ändert. Hier eine kurze Übersicht der Neuerungen:

### Ausbildungsverantwortung

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt weiterhin die Verantwortung für die praktische Ausbildung. Dies umfasst den Abschluss des Ausbildungsvertrags, die Zahlung der Ausbildungsvergütung (teilweise Refinanzierung über die in den Ländern verwalteten Ausbildungsfonds), die Erstellung eines verbindlichen Ausbildungsplanes in Abstimmung mit der Pflegeschule, die Sicherstellung aller Praxiseinsätze, also auch Fremdeinsätze, und die Sicherstellung von insgesamt ca. 250 Stunden Praxisanleitung (mind. 10 % der Ausbildungszeit an jedem Praxisort) in den drei Ausbildungsjahren. Zudem stellt der Praxisträger seinen Auszubildenden die Lehr- und Lernmittel kostenfrei zur Verfügung; für Schulbesuche und Prüfungen im Rahmen der Ausbildungs- und Kursplanung der Pflegeschulen sind die Auszubildenden freizustellen.

### Einheitlicher Lehrplan

Für die dreijährige generalistische Ausbildung und für die möglichen Spezialisierungen im dritten Ausbildungsjahr (Altenpflege, Kinderkrankenpflege) wird ein einheitlicher Lehrplan/Curriculum für theoretische und praktische Ausbildungsinhalte entwickelt. Die in den bisherigen Pflegeausbildungen bekannten Lernfelder werden durch spiralcurricular ausgerichtete Kompetenzen/Profile für die drei Ausbildungsjahre ersetzt. Verantwortlich für die Erstellung eines bundeseinheitlichen Rahmenlehrplans sind das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die durch Fachleute zusammengesetzte Fachkommission ([www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net)). Der Rahmenlehrplan wird in den jeweiligen Bundesländern zwischen Kultusministerium bzw. Ministerium für Soziales und Integration und Pflegeschulen aufbereitet und durch eigene Landesverordnungen umgesetzt. Die Schulen ihrerseits und auch die Träger der praktischen Ausbildung entwickeln auf dieser Grundlage schul- bzw. trägerspezifische Curricula.

### Abschlüsse

Als Ergebnis der heftigen politischen und fachlichen Kontroversen sind modellartig bis 2026 neben dem Abschluss als Pflegefachfrau/Pflegefachmann weiterhin die Abschlüsse „Altenpfleger/in“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ möglich – die Ergebnisse einer begleitenden Evaluation werden Entscheidungshilfe für die Gestaltung der Regelungen ab 2026 sein.

Hingewiesen werden muss an dieser Stelle auf die erhebliche Kompetenzabsenkung des Abschlusses als Altenpfleger/in in der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, wodurch die Abschlüsse nun nicht mehr vergleichbar sind. Gemäß Verordnung sind die künftigen Altenpfleger/innen weder in der Lage, berufsübergreifend Verantwortung für die Pflege zu übernehmen, noch können sie im interdisziplinären Team auf Augenhöhe mitarbeiten. Sie verfügen nur über rudimentäre wissenschaftliche Grundlagen, auf deren Basis sie den Beruf nicht weiter entwickeln können. Die ursprünglich mit dem Gesetzesvorhaben angestrebte Aufwertung der Pflege bleibt damit auf der Strecke. Entsprechend ist vor einer Entscheidung zu einem der möglichen Abschlüsse dem Auszubildenden zu verdeutlichen, dass bei einer EU-Gleichwertigkeitsprüfung nur die generalistische Ausbildung mit gleichem Niveau anerkannt wird.

### Zwischenprüfung zum Ende des 2. Ausbildungsjahres

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keinen Einfluss auf den weiteren Ausbildungsverlauf im dritten Jahr bzw. keinen Einfluss auf die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### Wahlmöglichkeit/ Wahlrecht

*Wahlmöglichkeit:* Alle Auszubildenden haben gemäß § 16 Abs. 5 PflBRefG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV bis zum Beginn des Vertiefungseinsatzes, d. h. bis zum 2. Drittel des dritten Ausbildungsjahres, die Möglichkeit, im beiderseitigen Einverständnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz zu ändern.

*Wahlrecht:* Die Auszubildenden mit einem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Vertiefungseinsatz in der allgemeinen stationären oder ambulanten Langzeitpflege sowie der speziellen pädiatrischen Versorgung haben frühestens sechs, spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres das Wahlrecht, statt der Fortsetzung der bisherigen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann mit dem entsprechenden Vertiefungseinsatz, sich für das dritte Ausbildungsjahr für die Ausbildung zur Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in zu entscheiden (§ 59 PflBRefG).

Im dritten Ausbildungsjahr wird ansonsten die generalistische Pflegeausbildung mit dem Schwerpunkt gemäß gewähltem und vereinbarten Vertiefungseinsatz zur/zum „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ fortgesetzt.

### Finanzierung der Ausbildung

Das Pflegeberufegesetz wird durch eine eigene Finanzierungsverordnung ergänzt, welche die im Gesetz definierten Finanzierungsquellen für die praktische Umsetzung zur Finanzierung der Pflegeschulen und der Ausbildungskosten der Praxisträger konkretisiert.

Jedes Bundesland wird eine eigene fondsverwaltende Stelle einrichten, die ab Ende des dritten Quartals 2019 die Direktzahlung des jeweiligen Bundeslandes, einen Direktzuschuss aus der sozialen Pflegeversicherung (auch der privaten Pflegeversicherung), den errechneten Krankenhausausbildungszuschlag und einen hausindividuellen Ausbildungszuschlag bzw. Punktwertezuschlag für die stationäre/teilstationäre und ambulante Pflege zur Finanzierung einer Schul- und Trägerpauschale einziehen wird. Wo und in welcher Rechtsform diese fondsverwaltende Stelle eingerichtet wird, obliegt dem jeweiligen Bundesland.

Die Größe des jeweiligen Ausbildungsfonds (Ausgleichsfonds) wird einerseits bestimmt durch die Anzahl der von den Einrichtungen gemeldeten Auszubildenden<sup>1</sup> und den damit verbundenen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten für die Praxisanleitung. Andererseits melden die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Schulplätze zur Finanzierung der Kosten der theoretischen Ausbildung und der Praxisbegleitung. Im Fond kann eine 3 % Liquiditätsreserve und eine 0,6 % Verwaltungskostenpauschale zur Finanzierung der fondsverwaltenden Stelle zusätzlich berücksichtigt werden.

Künftig wird jeder Ausbildungsplatz zu einem vollfinanzierten Schulplatz führen; Schulgeldzahlungen, wie bisher noch in einigen Bundesländern üblich, entfallen und entlasten alle Auszubildenden ab 2020.

---

<sup>1</sup> Den Trägern wird geraten, wenigstens die Anzahl der bisherigen Ausbildungsplätze zu melden, da der erste Ausbildungsfond maßgeblich für die Finanzierung in den darauffolgenden Jahren sein wird.

Die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung für Pflegeschulen und Praxisträger wird von der Bundespolitik zwar wahrgenommen, jedoch mit Verweis auf den Föderalismus den jeweiligen Bundesländern als Aufgabe weitergereicht. Dies gilt auch für die Investitionskosten zum Um- und Neubau von Pflegeschulen und für die Mietkosten von Pflegeschulen.

#### Praktische Ausbildung / Praxisanleitung

Die praktische Ausbildung beginnt nach einem ersten Theorieblock in der Pflegeschule, mit einem Orientierungseinsatz von 400 Stunden, beim Träger der praktischen Ausbildung. In der zweiten Ausbildungshälfte sollen explizit Nachtdienste im Umfang von mindestens 80 bis höchstens 120 Stunden unter Aufsicht einer Pflegefachkraft abgeleistet werden.

Die Weiterbildung zur Praxisanleiter/in wird ab 2020 auf 300 Stunden angehoben. Praxisanleiter/innen, die zum 1. Januar 2020 über die Qualifizierung zur Praxisanleiter/in nach den bisherigen Pflegeausbildungsgesetzen verfügen, genießen Bestandsschutz. Für alle gilt die Verpflichtung zur jährlichen berufspädagogischen Fortbildung von mindestens 24 Stunden.

Die Kosten der Praxisanleitung werden über den Landesausbildungsfond voll refinanziert und sind somit künftig refinanzierte Arbeitszeit.

#### Pflegeschulen

Die Pflegeschulen tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung beim Praxisträger. Jede Pflegeschule ist verpflichtet, ein schulinternes Curriculum auf der Grundlage des von der Fachkommission bis Sommer 2019 entwickelten Rahmenlehrplans und der verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu entwickeln. Die Pflegeschulen prüfen, ob der Ausbildungsplan der Praxis den Anforderungen des jeweiligen schulinternen Curriculums entspricht; sie unterstützt die praktische Ausbildung durch regelmäßige Praxisbegleitungen und prüft anhand des Ausbildungsnachweises („Berichtsheft“) und durch Praxisaufgaben, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan der Einrichtung durchgeführt worden ist. Die Pflegeschule ist zudem während der Praxisblöcke ständige Ansprechpartnerin für die Auszubildenden im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung.

#### Ausbildungs- und Kooperationsverträge

*Ausbildungsvertrag:* Der Träger der praktischen Ausbildung schließt einen Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden ab. Die praktische Ausbildung beginnt bei diesem Träger, nach einem ersten Theorieblock in der Pflegeschule, mit einem Umfang von 400 Stunden.

*Kooperationsvertrag:* Wie in der bisherigen Bundesaltenpflegeausbildung geregelt, schließen Praxisträger und Pflegeschule einen Kooperationsvertrag. In diesem Vertrag kann u. a. auch vereinbart werden, ob die Pflegeschule die Pflichteinsätze bei externen Trägern für den Anstellungsträger organisieren soll.

Zudem wird dem Träger der praktischen Ausbildung dringend geraten mit den einzelnen Einrichtungen für die Pflichteinsätze Kooperationsverträge zu schließen. In diesen sollten beispielsweise die Ziele der Kooperation, der Umgang mit Fehlzeiten und die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung vereinbart werden.

Entsprechende Musterverträge sollen Trägern und Schulen im Rahmen der Ausbildungsinitiative Pflegeausbildung durch das Bundesamt für Zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) zur Verfügung

gestellt werden. Die Diakonie arbeitet ebenfalls an Hinweisen für die Erstellung der Kooperationsverträge, die alle Spezifika berücksichtigen.

#### Ombudsstelle

Eine in jedem Bundesland neu einzurichtende ehrenamtliche Ombudsstelle soll Probleme von Auszubildenden mit Überforderungen und „Fehlausbildungen“ in Theorie und Praxis bearbeiten. Diese Ombudsstelle kann von Auszubildenden, der Praxis und der Pflegeschule bei Konflikten und Problemen vermittelnd eingeschaltet werden.

Der **Deutsche Evangelische Verband für Altenarbeit und Pflege (DEVAP)** setzt sich seit über 80 Jahren für die Belange der Altenhilfe in Deutschland ein. Als Bundesfachverband im Verbund der Diakonie vertritt der DEVAP unmittelbar und mittelbar ca. 1.950 stationäre Einrichtungen der Altenhilfe mit 176.000 Plätzen sowie über 1.400 ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste. Darüber hinaus sind zahlreiche Altenpflegeschulen und Einrichtungen der gemeinwesenorientierten Altenarbeit im Verband organisiert.

#### **Kontakt:**

Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege e.V.  
Katharina Voß  
Fachreferentin  
T +49 30 83 001 267  
voss@devap.de  
www.devap.de